

Gemeinde: **Haidershofen**  
Polit. Bezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2021 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm planlich in den Katastralgemeinden **Brunnhof, Dorf an der Enns, Haidershofen, Tröstelberg** und **Vestenthal** sowie textlich **für das gesamte Gemeindegebiet** abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 100 m<sup>2</sup>.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Haidershofen, am 18. Juni 2021

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 18. Juni 2021

abgenommen am: 05. Juli 2021